



gültig ab 1.1.2020
bis 31.12.2023

Leistungsvereinbarung 2020–2023

1. Gegenstand

Die vorliegende Leistungsvereinbarung legt Inhalt, Umfang, Kosten und Erlöse der Leistungen, welche die Finanzkontrolle erbringt sowie die Leistungsziele, die Leistungsstandards und Leistungsindikatoren fest.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Abschluss der Leistungsvereinbarung ist Artikel 10 des Gesetzes über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG).

Der Grosse Rat beschliesst die Leistungsvereinbarung auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission.¹

3. Leistungen

Die Finanzkontrolle erbringt die in der Produktgruppe 'Finanzaufsicht' festgelegten Leistungen.

3.1 Finanzgruppe Finanzaufsicht

Die Produktgruppe 'Finanzaufsicht' hat zum Ziel:

- Die Gewährleistung der unabhängigen Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons sowie der Haushaltsführung der kantonalen Organisationseinheiten.
- Die Unterstützung des Großen Rates, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung sowie der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft in der Ausübung ihrer Finanzaufsicht bzw. Wahrnehmung der Führungsverantwortung.

3.2 Produkte

Die Produktgruppe 'Finanzaufsicht' setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben
- Spezialprüfungen
- Sonderprüfungen
- Beratung

3.2.1 Kernaufgaben (Art. 15 KFKG)

Das Produkt 'Kernaufgaben' umfasst:

- a) Prüfung der Jahresrechnung,
- b) Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision),
- c) Prüfung von Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Bautätigkeit (Baurevision),
- d) Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme (Informatikrevision),
- e) Prüfung der Jahresrechnung kantonomer Anstalten,
- f) Prüfungen im Auftrag des Bundes,
- g) laufende Information und fachtechnische Beratung des Regierungsrates und der Finanzkommission.

¹ Die Leistungsvereinbarung wird vorgängig von der Finanzkommission mit der Justizkommission und von der Finanzkontrolle mit der Justizleitung, jeweils für die sie betreffenden Bereiche, abgestimmt.

3.2.2 Spezialprüfungen (Art. 16 KFKG)

Das Produkt 'Spezialprüfungen' umfasst:

- a) Prüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen,
- b) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (Abschlussprüfung von Mandaten).

3.2.3 Sonderprüfungen(Art. 16a KFKG)

Das Produkt 'Sonderprüfungen' umfasst Sachverhaltsabklärungen und -beurteilungen:

- a) auf Anordnung der Finanzkommission; der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates oder der Justizleitung,
- b) auf Antrag einer Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichte oder der Generalstaatsanwaltschaft.

3.2.4 Beratung und Meldestelle Missstände (Art. 17 und 17a KFKG)

Das Produkt 'Beratung' umfasst die fachtechnische Unterstützung:

- a) der Finanzkommission,
- b) der Geschäftsprüfungskommission,
- c) der Justizkommission,
- d) des Regierungsrates,
- e) der Justizleitung,
- f) der Direktionen und der Staatskanzlei,
- g) der obersten Gerichte sowie der Generalstaatsanwaltschaft.

Weiter ist die Finanzkontrolle Meldestelle für Missstände für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

4. Finanzierung

Die Kosten, Erlöse und Zeitkontingente für die gemäss Ziff. 3 vereinbarten Leistungen sind im Anhang zur vorliegenden Leistungsvereinbarung ausgewiesen.

Für die Haushaltsführung ist der jährliche Voranschlag massgebend (Art. 8 KFKG).

5. Reporting / Controlling

Im Geschäftsbericht legt die Finanzkontrolle dem Grossen Rat Rechenschaft ab über die Beschlussgrössen:

- a) Saldo Laufende Rechnung,
- b) Saldo Investitionsrechnung,
- c) Saldo Produktgruppenrechnung.

Zusätzlich berichtet die Finanzkontrolle im Zusammenhang mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung dem Finanzkontrollgremium schriftlich jeweils per 30. Juni bzw. 30. September über:

- d) die Beanspruchung der Zeitkontingente für die Produkte 'Sonderprüfungen' und 'Beratung',
- e) die Erfüllung der Leistungsstandards,
- f) Massnahmen, um allfällige Abweichungen von den Sollwerten zu korrigieren.

6. Inkrafttreten, Erneuerung und Anpassen der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt durch Genehmigung des Grossen Rates mit Wirkung per 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 16. November 2015 und wird für die Dauer von vier Jahren, d.h. mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2023, abgeschlossen.

Werden während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung die gesetzlichen Grundlagen oder der Aufgabenbereich der Finanzkontrolle geändert, so kann die Leistungsvereinbarung auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission vor Ablauf der Geltungsdauer und unter Einhaltung des normalen Genehmigungsprozesses durch eine neue Leistungsvereinbarung ersetzt werden.

Der Anhang (Ziff. 1 bis 3) ist integrierter Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Bern, im Juni 2019

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Der Vorsteher:

sig. T. Remund

Antrag des Regierungsrates: RRB vom

Antrag der Finanzkommission vom ...

Vom Grossen Rat genehmigt:

Anhang:

- 1 Leistungs- und Kostenübersicht zur Leistungsvereinbarung der Finanzkontrolle des Kantons Bern für die Jahre 2020 – 2023
- 2 Zeitkontingente Sonderprüfungen und Beratung
- 3 Leistungsinformationen

Anhang

1 Leistungs- und Kostenübersicht zur Leistungsvereinbarung der Finanzkontrolle des Kantons Bern für die Jahre 2020 - 2023

Produktgruppe	Finanzaufsicht		
Produkte	Kernaufgaben, Spezialprüfungen, Sonderprüfungen, Beratung		
Übergeordnete Zielsetzungen (Zweck)	Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons sowie der Haushaltsführung der kantonalen Organisationseinheiten. Sie unterstützt den Grossen Rat, die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, den Regierungsrat, die Justizleitung, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten Gerichte sowie die Generalstaatsanwaltschaft in der Ausübung ihrer Finanzaufsicht bzw. Wahrnehmung der Führungsverantwortung.		
Rechtsgrundlage	Art. 10 KFKG		
Leistungsempfänger	Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission, Justizkommission, Regierungsrat, Justizleitung, Direktionen, Staatskanzlei, oberste Gerichte, Generalstaatsanwaltschaft, Ämter und Dienststellen des Kantons, kantonale Anstalten, Bundesstellen, Staatsbeitragsempfänger und Organisationen an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.		
Produktgruppeverantwortlicher	Vorsteher Finanzkontrolle		
Kosten, Erlöse, Saldo (gemäss VA 2020 Planungs- version xy)	Kosten *) CHF--	Erlöse *) CHF--	Saldo *) CHF ---

*) Die Werte werden jährlich dem verabschiedeten VA angepasst.

2 Zeitkontingente Sonderprüfungen und Beratung

Empfänger	Anspruch in Arbeitstagen pro Jahr	
	Sonderprüfungen	Beratung
Finanzkommission	50	25
Geschäftsprüfungskommission	70	15
Justizkommission	25	5
Regierungsrat	50	25
Direktionen, Staatskanzlei	100	50
Justizleitung, oberste Gerichte und Generalstaatsanwaltschaft	25	10
Total	320 ¹⁾	130 ¹⁾

¹⁾ Sofern Aufträge für Sonderprüfungen und Beratung gesamthaft 300 Arbeitstage pro Jahr übersteigen, ist die Finanzkontrolle, zwecks Erfüllung der Kernaufgaben, ermächtigt, Sonderprüfungen und Beratungsaufträge abzulehnen bzw. an Dritte in Auftrag zu geben. Aufgrund der Erfahrung kann davon ausgegangen werden, dass die Zeitkontingente für Sonderprüfungen und Beratung durch die einzelnen Kommissionen, den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz gesamthaft betrachtet pro Jahr i.d.R nicht ausgeschöpft werden.

3 Leistungsinformationen

Indikatoren	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz verpflichtet sind (FTE)	24	konstant
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	gut	konstant
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	gut	konstant
Jährliches Optimierungspotential aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle (in CHF Mio.)	> 5	steigend
